

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Karlsruher Stadt- und Landbote. 1842-1847 1847

52 (4.5.1847)

Stadt- und Landbote.

Erste Jahrgang
vierteljährlich
6 Kreuzer.
Inserionsgebühren
für den
Raum einer
gespaltenen
Zeitspalte
2 Kr.

Erscheint
wöchentlich
dreimal.
Dienstag,
Donnerstag
u. Samstag.
Abonnement
preis vierteljährlich
30 Kreuzer.

N^o 52.

Dienstag den 4. Mai.

1847.

— Karlsruhe. Die Section des in unserm letzten Blatte erwähnten Hundes, welcher dahier in der Amalienstraße erschossen wurde, hat ergeben, daß derselbe auch nicht die entferntesten Spuren einer Wasserseuche an sich hatte, was wir zur Veruhigung für Jedermann, insbesondere für die Besitzer von Hunden, unsern Lesern mittheilen.

— Eine Verordnung, den Verkauf der Früchte auf dem Halm betr., welche in dem Theresenjahr 1817 erlassen wurde, hat die Großh. Regierung des Unterheinkreises dieser Tage erneuert und wäre zu wünschen, daß auch in den übrigen Kreisen des Landes dieselbe angeordnet würde. Die Verordnung selbst lautet: 1) Jeder Verkauf von Früchten aller Art auf dem Halm wird andurch verboten, und zwar nicht nur bei Confiscation des Kaufobjectes, sondern auch bei einer dem Werth des Kaufobjectes gleichkommenden, von dem Käufer sogleich einzuziehenden Geldstrafe, welche Strafe bei jeder Wiederholung des Vergehens nicht nur zu verdoppeln, sondern auch mit einer von dem Kreis-Direktorium unnahe sichtlich zu erkennenden mehrtägigen Gefängniß- oder nach Befund noch härteren Strafe zu schärfen, und falls etwa seltenere Umstände eine Milderung oder Verwandlung der Strafe rathlich machen sollten, darüber vorerst hieher zu berichten. 2) Ausnahmsweise wird ein solcher Fruchtverkauf nur alsdann gestattet, wenn nach dem einstimmigen Ermessen des Ortsgerichts und des Amtes der Verkauf in den Verhältnissen des Verkäufers begründet gefunden wird, als vorüber unter Anführung der Gründe ein Protokoll zu fertigen ist. 3) Die bisher abgeschlossenen dergleichen Verkäufe werden als wucherlich und dem gemeinen Besten zuwiderlaufend, andurch für nichtig erklärt, und derselben Erfüllung bei obiger Strafe verboten, auch ist dem Verkäufer zur Zurückzahlung des etwa bereits empfangen habenden Daraufgeldes eine vierwöchentliche Frist zu gestatten. — Die Ortsvorsetzten sind aufzufordern, bei Vermeidung scharfer Abmahnung darauf Acht zu haben, und bei jeder Verletzung dieser Anordnung sogleich das Weitere zu erkennen.

— Aus Mannheim schreibt man: Die hiesige Gemeindebehörde hat in ihrer gestrigen Sitzung den Ankauf einer bedeutenden Quantität von Früchten beschlossen, um dem künftigen Steigen der Brodpreise vorzubeugen. Auf kommenden Mittwoch ist eine Versammlung des großen Ausschusses angeordnet, um den hiezu nöthigen Credit zu erlangen, und es dürfte an jener Bewilligung nicht zu zweifeln sein.

— Aus Frankfurt schreibt man: Zu den vielen Ursachen, warum die Main-Neckar Eisenbahn keine sonderlichen Geschäften macht, gehört auch unser Droschkewesen. Während das Passagiergeld mit dem Omnibus von einem Eisenbahnhof zum andern 12 Kr. be-

trägt, fordern die gewöhnlich daselbst aufgestellten Droschken 36 Kr. und des Abends außerdem noch 2 Kr. Lichtergeld. Außer diesem Uebelstand ist die Nichtübereinstimmung der Züge auf der Badischen, der Main-Neckar- und der Taunus-Eisenbahn ein wesentlicher Grund, wodurch man namentlich in Frankfurt genöthigt wird, zwei Stunden lang seine Reise zu unterbrechen. Hieraus ergibt sich leicht, daß die Fahrt von Mannheim nach Mainz per Dampfschiff schneller ist, besonders da die Dampfschiffahrt das Fahrgeld ermäßigt hat.

— Vom rechten Rheinufer schreibt die Kölner Zeitung: Während wir in Zeitungen lesen, daß ein edelsinniger britischer Grundbesitzer, der Herzog von Devonshire, zur Erleichterung des Landmanns alle Hasen in seinen Jagden niederschließen läßt, sehen wir in unserem Vaterlande die thranenschwere Lüste der dem Jagdschutz, insbesondere dem Jagdschutz gefallenen Opfer wieder um eines reicher geworden. Bei Disingen, unweit Ludwigsburg, ist am letzten Palmfeste ein sonst unbescholtener junger Ziegelbrenner, verheirathet seit kaum zwei Jahren und Vater eines Kindes, unter empörenden Umständen durch den Schuß eines Försters gefallen. Der Unglückliche war die Nacht vorher mit Ziegelbrennen beschäftigt gewesen; Morgens früh scheint ihn die Jagdlust angewandelt zu haben, und er begab sich mit einem Gewehr nach dem nahe gelegenen Wäldchen. Hier stieß er auf den Waldschützen Krauß von Asperg, und sein Heil in der Flucht suchend, ward er durch einen Schrottschuß in der linken Seite verwundet und hierauf durch einen Kugelschuß vollends zu Boden gestreckt. Der Thäter ist in Untersuchung. Die jugendliche Gattin des tödlich Betroffenen ringt mit rathloser Verzweiflung. Möchten doch endlich die im Widerspruche mit unserem Zeitalter leider noch immer geltenden Jagdschutzgesetze, Gesetze, welche nothwendig zum Mißbrauche führen und alljährlich Menschenopfer fordern, einer zeitgemäßen Abänderung unterworfen werden! Ein Gesetz, dessen thatsächlich unvermeidbarer Mißbrauch Menschenleben kostet, ist nur dann zu rechtfertigen, wenn dadurch ungleich größeres Unheil von der Gesamtheit abgewendet wird. Das Jagdschutz-Gesetz dient nun aber lediglich dazu, den Einzelnen in seinem Vergnügen zu schätzen.

— Der aufrührerische Geist, welcher sich in den letzten Wochen in mehren Städten Norddeutschlands kundgegeben hat, scheint sich auch in Bayern und Württemberg fortpflanzen zu wollen. In Nürnberg hatten mehrfache Excesse das Einschreiten von Militär nöthig gemacht und von Ulm hören wir Folgendes: Am 1. Mai wurden auf dem sogenannten Kartoffelmarkte einige unbedeutende Excesse verübt, welche durch das Einschreiten der Behörden schnell un-

t in
hlen,
ligen
eben.
ensch,
nisch,
Lehre
attes.
age-
frü-
nung
rigen
kann
wer-
Zim-
bäude
Mau-

t eine
in 3
ellan-
haus
enda-

14 ist
Juli
immer

Fr. 46
rauen.

0 ist
Nobis
Stoek.

che.
che.
ahl.)
ir che.

Werb.
89 5/8
35 1/2
—
98 1/8
27 1/8
—
25

fr.
9 32
11 57
2 43

terdrückt wurden. Gegen 11 Uhr versammelten sich mehrere Bürger von Ulm bei dem Kornhause und verübten an dem Kunstmüller Wieland von da, welcher durch bedeutende Fruchtinkäufe zu hohen Preisen auf mehreren Fruchtmärkten hinter einander die Erbitterung gegen sich rege gemacht hatte, Gewalt. Nachdem derselbe sich durch die Flucht entzogen hatte, erscholl das allgemeine Geschrei: jetzt hinunter in die Langmühle (Eigenthum des Kunstmüllers Wieland.) Der Hause, welcher sich rasch gesammelt hatte und aus einzelnen Bürgern, hauptsächlich aber Straßenzungen und Handwerksburschen bestand, während die Festungsarbeiter mit lobenswerther Ruhe ihre Arbeit fortsetzten, warf, an der Langmühle angekommen, Fenster ein, wurde jedoch an Verübung weiteren Unfugs durch die schnell herbeigeeilten Landjäger und Polizeimannschaft, welche alsbald die Haupteingänge des Hauses besetzten, so wie durch eine auf Requisition des Oberamts vorrückende Compagnie Infanterie gehindert. Sofort wandte sich der Pöbel gegen das über der sogenannten steinernen Brücke gelegene, ebenfalls dem Kunstmüller Wieland gehörige Gebäude, in welchem das Comptoir befindlich ist und verschiedene Vorräthe aufbewahrt waren. Dieses Gebäude wurde, so weit es nicht gemauert war, von dem Pöbel demolirt und alles in demselben befindliche Geräthe verwüstet, alle Vorräthe an Mehl, Kleie und sonstigen Gegenständen wurden herausgeschleppt und fortgetragen, sogar das vorgefundene Geld entwendet, ohne daß die erschienene Militärmannschaft den Excessen und Verbrechen Einhalt thun konnte. Nachdem auf diese Weise fast Alles an und in dem Gebäude zerstört war, zog die Volksmasse vor die Wohnung des Bierbrauers Fricke, zum jungen Hasen, welcher durch eine unvorsichtige Aeußerung gegen die Armen sich den Haß derselben zugezogen haben soll. Der wüthende Pöbel drang in das Haus ein, zerstörte die darin verbindlichen Möbeln und Wirthshausgeräthschaften und nahm, was ihm unter die Hände kam, fort. Gegen 2 Uhr gelang es dem Militär, die Haufen zu zerstreuen und die Ordnung wieder herzustellen. Ein Offizier soll verletzt und mehrere der Tumultuanten, Einer derselben durch einen Säbelhieb verwundet sein. Von der Polizeibehörde ist das Zusammenrotten mehrerer Personen auf der Straße von Abends 8 Uhr an verboten und das Schließen sämtlicher Wirthshäuser um 10 Uhr angeordnet worden.

— Aus Berlin hören wir: Bei mehreren Mitgliedern des Vereinigten Landtags soll eine Verwendung zu Gunsten der Aufrechthaltung der deutschen Nationalität in Schleswig und Holstein, so wie in den russischen Ostseeprovinzen, ingleichen eine Verwendung zu Gunsten der von Lübeck durch das dänische Gebiet beabsichtigten Eisenbahn-Verbindung lebhaft zur Sprache gekommen sein. Man soll dabei in Erwägung gezogen haben, daß, wenn auch die Allerhöchsten Patente vom 3. Februar d. J. die Wirksamkeit des Vereinigten Landtags nur auf allgemeine innere Landesangelegenheiten beschränkten, die Aufrechthaltung der deutschen Nationalität in jenen Ländern und der Wohlstand Lübecks doch so wesentlich mit dem Wohle Preußens zusammenhänge, daß die Berechtigung zu einer Verwendung im Wege der Bitte nicht abgeschnitten werden könne.

— Die Damen Berlins wollen zeigen, daß sie

an der Politik und an den Verhandlungen des vereinigten Landtags auch Theil nehmen; so haben sehr geachtete Frauen aufgefordert, eine Dankadresse und Ehrengeschenk an den nach ihrer Ueberzeugung freisinnigsten Verteidiger der Landrechte, dem Deputirten Bekkerath, zu übergeben.

— In der Gegend von Schmalkalden wurden einem Bauer, der auf dem Wege nach Gotha mit einer Ladung Frucht begriffen war, von einem Haufen Meuterer die Ohren abgeschnitten, weil er sich geweigert hatte, die Früchte zu den dortigen Marktpreisen zu verlaufen. In selbst in Frankfurt wurde ein Sachsenhauser Bäcker, wegen Brodverweigerung mißhandelt.

— In Hamburg beabsichtigt man die Errichtung einer Hochschule, welche zugleich eine speciell handelsrechtliche Bedeutung erlangen soll. Mehrere Bürger haben, um dem Staat die Kosten einer ersten Einrichtung zu erleichtern, sehr namhafte Beiträge unterzeichnet.

— Briefe aus Beirut vom 6. April berichten, daß zu Deir el Kamao, einer in einer Entfernung von drei Lieues von Beirut geliegenen kleinen Stadt, sich ein Vorfall zugetragen, der nur allzu sehr an die traurige Affaire des Paters Thomas in Damascus erinnert. Am Palmsonntage hatte in jenem Orte eine Procession statt zum Andenken an den Einzug Jesu Christi. Eine große Anzahl Kinder nahm an dieser Feier Theil. Ein furchtbarer Sturm stürzte das Fest, die Masse zerstreute sich und einige Kinder suchten Zuflucht in den benachbarten Häusern; der Zug hatte sich gerade in dem Judenquartier befunden. Ein sechsjähriges Christenkind kehrte nicht wieder. Nachsuchungen, die in den Häusern der Juden angestellt wurden, blieben ohne Erfolg. Der erste Verdacht der ungebildeten Menge hatte sich gegen die Juden gewendet, da man sich erinnerte, daß in dem Prozesse des Paters Thomas in Damascus einer der angeklagten Juden auf der Folter eingestanden habe, daß in das ungesäuerte Osterbrod Christenblut gemischt werde. Endlich nach drei Tagen fand man die Leiche jenes Kindes im Felde; seine Hände und die Füße und die eine Seite waren durchbohrt und am Halse waren die Adern durchschnitten. Die Mutter wurde aus Schmerz wahnsinnig. Der Vater begab sich nach Beirut und erhob hier eine Anklage gegen die Juden; mehrere derselben wurden festgenommen und in den Kerker geworfen. Hoffentlich werden die europäischen Consuln in Beirut unverweilt die erforderlichen Schritte gethan haben, um einer Wiederholung der schmachvollen Procedur in Damascus vorzubeugen.

— Die Münchener Landbötin erzählt: In vergangener Woche mußte der Eilwagen von Kupferberg nach Münchberg aus Mangel an Pferden durch 22 Ochsen befördert werden.

— Ein Stuttgarter Blatt erzählt aus Heilbronn folgende Anekdote: Ein armer Teufel kaufte bei einem Bäcker, der im Gerüche großer Frömmigkeit steht, ein Gerstenbrod und versuchte zugleich, ein zweites heimlich in seinen Sack zu practiciren. Der arme Mann war indeß ein zu wenig geübter Dieb, als daß es dem lauernden Bäcker entgangen wäre, der ihn darüber zur Rede stellte. Der Mann bat um Gotteswillen, es ihm zu verzeihen, denn er habe hungernde Kinder daheim und nur die äußerste Noth habe ihn dazu ge-

trieben, einen Diebstahl zu versuchen. Allein der fromme Bäcker war hart wie Stein, lieferte ihn an die Polizei ab und erwiderte auf alles Zammern des Mannes nur: „Unrecht muß bestraft werden.“ Ein Jude sah der ganzen Sache zu, kaufte bei demselben Bäcker drei Pfund Brod und ließ es im ersten besten Laden wiegen. An diesen drei Pfund fehlten nicht weniger als zwölf Loth! Der Jude ging wieder zum Bäcker und machte ihn darauf aufmerksam; der Bäcker war gleich zum Austausch bereit, allein der Jude meinte: „Unrecht müsse bestraft werden.“ ging auf die Polizei mit seinem Brode und der Bäcker wurde um 8 fl. gestraft. Der arme Teufel, der für 3 Kreuzer Brod stahl, wurde vielleicht 24 Stunden eingesperrt. Wer war hier moralisch der größere Sünder?

Ueber die Verwendung des Habers als Brodfrucht.

Es sind in der letzten Zeit in Folge der steigenden Theuerung aller Lebensmittel verschiedene Vorschläge zu Gewinnung wohlfeileren Brods. öffentlich bekannt geworden, namentlich auch der zu Anwendung des Bierbrauertais zur Brodbereitung, wobei eine Preisermäßigung von etwa einem Drittel im Verhältnis zu dem laufenden Brodpreis in Aussicht gestellt wurde. Ein viel näher liegendes Auskunsfmittel als alle diese Surrogate dürfte aber in dem allgemeinen Verbrauche des Habers als Brodfrucht unstreitig liegen, der bei seiner heurigen vorzüglichen Qualität, insofern er nicht selten im Gewicht den Dinkel um 15 bis 20 Pfund per Scheffel übertrifft, ein sehr schönes Mehl liefert und auch jetzt noch ein Drittel weniger kostet, als der Dinkel. Der Verbrauch des Habers zur Brodbereitung ist zwar nicht neu, und es ist anzunehmen, daß die eben gedachten Vortheile schon jetzt manche Familie in dieser Zeit der Noth von selbst darauf geführt haben; allein eine allgemeinere Verwendung dieser Fruchtgattung zur Brodbereitung ist gewiß an der Zeit, und es hat deshalb in der letzten Versammlung des landwirthschaftlichen Bezirksvereins in Eglosheim am 25. April d. J. ein Mitglied desselben den Antrag gestellt, daß die Verwendung von Habermehl als Beimischung zum gewöhnlichen Brodmehl öffentlich empfohlen und namentlich bei Abgabe von Subsistenzfrüchten hierauf Bedacht genommen werden sollte. Die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags wurde um so mehr allseitig anerkannt, als er sich auf spezielle Erfahrungen gründet, die in der Versammlung vorgetragen wurden. Nach demselben gibe der Scheffel Haber, wenn er rein gepulvt, gehörig gebaut und gut trocken ist, die gleiche Quantität Mehl, wie der Dinkel, welches sehr schön ist. Dabei muß aber bemerkt werden, daß man genau darauf Acht zu geben hat, ob nicht unter demselben sogenannter Tollhaber sich befindet, welcher der Gesundheit nachtheilig werden könnte, was aber heuer wohl selten vorkommt. Eine Mischung von zwei Dritteln Dinkel- und einem Drittel Habermehl liefert ein sehr gutes, schmackhaftes Brod, das sich mindestens 14 Tage ohne Schaden aufbewahren läßt; dagegen muß das Habermehl, das sich übrigens bei fleißigem Umrühren an einem luftigen, trockenen Orte immerhin sechs Wochen gut erhält, stets besonders gehalten und darf erst bei dem Verbacken vermischt werden. Es dürfte sogar

ohne Anstand die Hälfte Habermehl genommen werden, und sich immerhin noch ein recht gut genießbares Brod erzielen lassen, wenn es an fleißiger Bearbeitung des Taigs nicht fehlt, und die andere Hälfte des Mehls gut ist. Das Aufspringen der obern Rinde des Haberbrotts schadet nichts, als etwa dem Ansehen des Brodes, kann aber auch leicht vermieden werden. Nicht vollkommen trockener Haber läßt sich durch gelindes Rösten, wozu in den fast überall eingeführten Gemeindegroßbäckereien die beste Gelegenheit vorhanden ist, zur Mühle trefflich vorbereiten, und diesen gerösteten Haber werden die Müller auch gerne mahlen; das Mehl hievon hält sich länger, verliert aber etwas an seiner reinen Farbe.

[3] Bekanntmachung.

Man sieht sich veranlaßt, das frühere Verbot des Grasens und Knochensammelns auf hiesigen Feldern etc. mit dem Anfügen wiederholt bekannt zu machen, daß im Betretungsfalle außer dem Ersatz des etwa verübten Schadens eine Strafe von 1 fl. 30 kr. verurtheilt ist, die Demjenigen als Anzeigegebühr zugesichert wird, der einen Uebertreter anher einliefert.

Karlsruhe, den 22. April 1847.

Der Gemeindevorstand.

Fahndung.

Nr. 11,998. In der Nacht vom 19. auf den 20. v. M. wurden auf dem Felde bei Hochstetten zwei Pflugschaaren entwendet, wovon die eine 8 Pfd. wog und mit C. N. bezeichnet war, die andere 3 1/2 Pfd. wog und das Zeichen H. A. B. trägt.

Wir bringen dieses Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 1. Mai 1847.

Großherzogl. Landamt.

v. Dulsch.

Reys.

[2] Nr. 11,271. Die Gant des Friedrich Wad von Spöck betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Tagsfahrt ihre Forderungen nicht geltend gemacht haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

W. R. W.

Karlsruhe, den 23. April 1847.

Großherzogliches Land-Amt.

Rebenius.

vd. Probst.

[2] Linkenheim. (Zwangsversteigerung.)

Dem ledigen Heinrich Friedrich Becker, Bierbrauer dahier, werden in Folge richterlicher Verfügungen vom 22. Januar d. J. Nr. 2371 vom 26. März d. J. Nro. 9023 und vom 23. April d. J. Nro. 11,024 Mittwoch den 19. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause dahier im Zwangswege versteigert:

- 1) Ein einstöckiges Wohnhaus, worin der Bierschank betrieben wird.
- 2) Ein Bierbrauereigebäude.
- 3) Eine vierbändige Scheuer mit Stallung und Malzmühle.
- 4) Ein Hintergebäude mit Regeibahn und Holzremise.
- 5) Ein Nebengebäude mit Stall.
- 6) Ein Umbau an der Scheuer zum Brauweinbrennen, mit einem Kessel von 1 Dhm.

7) Schweinfälle von Stein.
 (Unter diesen Gebäuden befinden sich 7 Keller, worunter 3 zum Lagerbier sich eignen.)
 8) Ungefähr 30 Ruthen Garten hinter der Scheuer.
 9) Ein Bierkessel von 11 Ohm und einer von 3 1/4 Ohm haltend. Die Gebäude und Hofraithe mitten im Dorf, an der Landstraße, neben Friedrich Stober und Johann Adam Nagels Wittwe.
 Dieses wird mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag und darüber geboten wird.
 Lichtenheim, den 28. April 1847.
 Das Bürgermeisteramt.
 Zwecker. vdt. Hafler.



[1] Für die **Uracher Bleiche** wird fortwährend Leinwand und Gebild zur besten Besorgung angenommen.

Karl Benjamin Gehres,
 Langestraße Nr. 96.



Bock-Bier
 wird vom 1. bis zum 15. Mai verzapft und die Gartenwirthschaft nebst Kegelbahn eröffnet.

S. Drechsler,
 Bierbrauer.
 Langestraße Nro. 33.

[1] Darlanden. (Zwangsversteigerung.)
 Bei der am 21. d. M., in Folge landamtlicher Verfügungen vom 6. August 1845 L.-A.-Nr. 15,714, und vom 12. März L.-A.-Nr. 7517 vorgenommenen Vollstreckungsversteigerung der nachbeschriebenen, dem Simon Weber II. Bürger und Leineweber dahier, zugehörigen Liegenschaften wurde der Schätzungspreis nicht geboten und daher Tagfahrt zur zweiten und letzten Steigerung auf Freitag den 14. Mai d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause dahier festgesetzt. Der Steigerung wird ausgesetzt:

- 1) Ein einstöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stall, nebst 55 Ruthen 5 Fuß Hausplatz und Garten in der Lammstraße, neben Valentin Dannmeyer und Valentin Moos.
- 2) 50 Ruthen Wiesen in der Frittschlach, neben Johann Moos II. und Anton Schwall.

Dieses wird mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß der endgültige Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolgt, auch wenn solches unter dem Schätzungspreis bleiben sollte.

Darlanden, den 24. April 1847.
 Das Bürgermeisteramt.
 Kühn. vdt. Kutterer.

[1] Deutschneureuth. (Güterversteigerung.)
 Donnerstag den 6. Mai d. J. Nachmittags 1 Uhr läßt Georg Jakob Grether, der Erbtheilung wegen, öffentlich versteigern:

- 1) Morgen 1 Viertel 30 Ruthen 6 Fuß Sandacker im Gotsauerfeld, neben Gg. Jakob Linder und Johann Michael Striby Wittwe.

Deutschneureuth, den 27. April 1847.
 Das Bürgermeisteramt.
 Breithaupt.

Bad-Gröfning.

Heiertheim.

Ich zeige hiermit ergebenst an, daß mit dem heutigen Tage meine Badanstalt eröffnet ist, und lade meine werthen Badgäste zum zahlreichen Besuche ein.
D. Siegle, zum Stephaniabad.



[4] (Verkauf.) Um mit einer Parthie großer, in Eisen gebundener Fässer, die sich sowohl zu Regenwasserbehälter, als auch zum Verführen der Zäuche eignen, vollends aufzuräumen, erlasse ich solche à 2 fl. 30 fr. per Stück. **August Hofmann.**
 Karl-Friedrichstraße Nr. 17.

[1] Ruppurr. (Verkauf.) Bei Unterzeichnetem liegen noch ungefähr 3—400 Sester Kartoffeln, für deren Güte garantirt wird, um den billigen Preis von 1 fl. 40 fr. per Sester zu verkaufen.
Lichtenfels, Gemeinderath.

[2] (Verkauf.) Bei Appenmüller Schmitt in Darlanden werden gute ausgelöschte Holzbohlen, welche sich durch die Brodbäckerei ergeben, um billigen Preis verkauft. Auch werden daselbst Kleien abgegeben.

[1] Ein leerer Keller oder ein Magazin wird zu mietzen gesucht. Näheres Langestraße Nr. 33.

[1] (Logis.) In der Zähringerstraße Nr. 47 ist im zweiten Stock ein hübsch möblirtes Zimmer mit oder ohne Bett auf den 1. Juni und ein holtaviges Fortepiano sogleich zu vermietzen.

[2] (Logis.) In der Waldhornstraße Nr. 14 ist ein auf die Straße gehendes Logis auf den 23. Juli zu vermietzen, bestehend in einem geräumigen Zimmer nebst Alkof, Küche und Holzplatz ic.

[1] (Logis.) Bei Buchbinder W. Bickel, Ludwigplatz Nr. 57 ist ein Zimmer mit zwei Fenstern, auf die Straße gehend, mit oder ohne Möbel auf den 1. Juni zu vermietzen.

Cours der Staats-Papiere

den 1. Mai 1847.

		fl.	Post.	Geld.
Baden . .	Obligationen v. 1842	3 1/2	89 1/2	—
	50 fl. Loose von 1840	—	57 1/2	—
	35 fl. Loose von 1845	—	—	35 1/2
Darmstadt	Obligationen	3 1/2	90 3/4	—
	ditto	4	89 1/2	—
	Lott. Anteb. v. 50 fl. ditto Groß v. 25 fl.	—	74 1/2	—
Kassau . .	Obligat. b. Rothschild	3 1/2	91 1/2	—
	25 fl. Loose	—	—	25 1/2
Disconto		3 1/2.		

Geldsorten.

	fl.	fr.		fl.	fr.
Neue Louisd'or	11	5	20 Franken-Stücke . .	9	33
Friedrichsd'or	9	52	Engl. Sovereigns	11	57
Doll. 10 fl. Stücke . .	9	57	Lautthalcr, ganze	2	43
Dufoten	5	36			

Unter Verantwortlichkeit von Friedrich Gutsch.